



HESSISCHER LANDTAG

02. 08. 2023

Kleine Anfrage

**Gerald Kummer (SPD), Heike Hofmann (Weiterstadt) (SPD),
Karina Fissmann (SPD) und Sabine Waschke (SPD) vom 15.05.2023**

Anwendung von Jugendstrafrecht – Teil II

und

Antwort

Minister der Justiz

Vorbemerkung Fragesteller:

Das Jugendstrafrecht spielt eine entscheidende Rolle bei der Rechtsprechung und der Resozialisierung von jugendlichen Straftätern. Es ist darauf ausgelegt, jungen Menschen, die gegen das Gesetz verstoßen haben, eine angemessene und erzieherische Reaktion auf ihr Fehlverhalten zu bieten, um sie auf einen positiven und gesetzestreuem Lebensweg zurückzuführen. Die Anwendung des Jugendstrafrechts ist ein wichtiger Aspekt der Jugendhilfe und der Kriminalprävention.

Vorbemerkung Minister der Justiz:

Die Landesregierung unternimmt umfassende präventive und repressive Anstrengungen, um Jugendkriminalität bestmöglich zu begegnen. Neben vielen anderen Maßnahmen spielen dabei die Häuser des Jugendrechts eine wichtige Rolle. Die Häuser des Jugendrechts in Hessen sind ein Erfolgsmodell. Der ganzheitliche Ansatz, bei dem Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendgerichtshilfe und ggf. freie Träger der Jugendhilfe in einem Haus zusammenarbeiten, ist effektiv und hat sich bewährt. Gerade im sensiblen Bereich der Jugenddelinquenz bedarf es einer ressortübergreifenden Zusammenarbeit und eines schnellen und konsequenten Eingreifens. Daher sind persönliche Gespräche und gemeinsame Besprechungen unerlässlich. Diese konnten erfreulicherweise nach der Reduzierung pandemiebedingter Kontaktbeschränkungen im vergangenen Jahr wieder in Präsenz stattfinden und intensiviert werden. Auch der persönliche Kontakt zu den Beschuldigten wurde wieder verstärkt. Die Arbeit in den Häusern des Jugendrechts ist ein wichtiger Baustein, um junge Menschen frühzeitig vor kriminellen Karrieren zu bewahren. Das erste Haus des Jugendrechts in Hessen nahm am 1. Februar 2010 in Wiesbaden seine Tätigkeit auf. Seitdem wurden kontinuierlich neue Häuser des Jugendrechts geschaffen. Hessen verfügt bereits über ein deutschlandweit vorbildhaftes Netz an Häusern des Jugendrechts. Insgesamt sind in Hessen derzeit sieben Häuser des Jugendrechts, vier davon in Frankfurt und jeweils eins in Kassel, Offenbach und Wiesbaden eingerichtet. Ein weiteres Haus des Jugendrechts in Hanau wird bald seine Arbeit aufnehmen. Dieses Netz soll weiter ausgebaut werden; das Erfolgsmodell soll auch an weiteren Standorten in Hessen gestartet werden, um so die noch vorhandenen weißen Flecken auf der Landkarte nach und nach zu schließen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport, dem Kultusminister und dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. Welche Maßnahmen ergreift die Hessische Landesregierung, um die Qualität und Effektivität der Anwendung des Jugendstrafrechts zu überprüfen und gegebenenfalls zu verbessern?

Die Hessische Justizakademie bietet seit vielen Jahren neben den allgemeinen strafrechtlichen Fortbildungsveranstaltungen eine Fortbildungsveranstaltung mit jährlich wechselnden Themen aus dem Jugendstrafrecht für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte an. Des Weiteren wird jährlich eine Tagung zur aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs im Jugendstrafrecht angeboten.

Seit 2022 gibt es Online-Fortbildungen in Zusammenarbeit mit der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. (DVJJ) zur Qualifizierung der mit Jugendstrafrecht befassten Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

Die Deutsche Richterakademie bietet zudem jährlich eine Tagung zu den Grundlagen des Jugendstrafrechts sowie im Zwei-Jahres-Rhythmus zur fachübergreifenden Qualifizierung im Jugendstrafrecht an, für die Hessen Teilnehmerplätze hat.

Frage 2. Welche Rolle spielen die Jugendämter und andere Einrichtungen der Jugendhilfe bei der Umsetzung der Jugendstrafrechtspflege?

a) Welche Unterstützung erhalten sie dabei von der Landesregierung?

Die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren (Jugendgerichtshilfe) nach § 52 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII erfolgt ebenso wie die Gewährung einzelfallbezogener Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII sowie die Planung eines bedarfsgerechten Angebots an Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen vor Ort (§§ 79, 80 SGB VIII) in kommunaler Selbstverantwortung. Eine fachliche Vernetzung der relevanten Akteurinnen und Akteure auf Landesebene erfolgt über den Landespräventionsrat. Zudem kann ein Austausch zu aktuellen Entwicklungen und Bedarfen über die Gremien der Jugendhilfe auf Landesebene erfolgen.

Zur Unterstützung der institutionsübergreifenden Zusammenarbeit bei der Prävention, Intervention und Repression wurde seitens der Landesregierung in Kooperation mit dem Hessischen Datenschutzbeauftragten und den Kommunalen Spitzenverbänden das „Handbuch Jugenddelinquenz“ herausgegeben.

Seit dem Jahr 2018 fördert das Ministerium für Soziales und Integration drei Projekte der Jugendstraffälligenhilfe in Nord-, Mittel- und Südhessen mit jährlich jeweils 50.000 €. Hierbei handelt es sich um Jugendhilfeträger, die mit straffällig gewordenen jungen Menschen im Rahmen richterlicher Auflagen und Weisungen arbeiten und ambulante Maßnahmen der Jugendstraffälligenhilfe umsetzen: Verein Kinder- und Jugendhilfe Frankfurt e. V. (Frankfurt); Arbeitskreis Gemeinenahe Gesundheitsversorgung – AKGG – GmbH (Kassel); Jugendkonfliktthilfe Marburg e. V. (Marburg). Mit den Projektträgern fanden und finden regelmäßige Kooperationstreffen statt, um eine fachliche Vernetzung und den Erfahrungsaustausch zu ermöglichen. Weiterhin wurden und werden Fortbildungsangebote in Zusammenarbeit mit den Projekten realisiert. Im Jahr 2021 fanden zwei Online-Seminare zum Thema „Medienpädagogik für Mitarbeitende in der ambulanten Jugendstraffälligenhilfe“ statt. Für das Jahr 2023 ist ein Angebot zum Thema „Umgang mit Jugendlichen mit sexuell grenzverletzendem Verhalten“ vorgesehen.

Frage 3. Welche präventiven Ansätze verfolgt die Landesregierung, um Jugendkriminalität zu reduzieren und den Bedarf an Jugendstrafrecht zu minimieren?

a) Präventionsmaßnahmen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums der Justiz

Für die hessische Justiz gehört neben der Strafverfolgung seit vielen Jahren auch die Präventionsarbeit zu ihren Hauptaufgaben. Bereits 1992 wurde der Landespräventionsrat beim Ministerium der Justiz gegründet und war damit einer der ersten Präventionsräte überhaupt auf Landesebene. Seither beschäftigt sich das Gremium in interdisziplinären Arbeitsgruppen mit verschiedenen Kriminalitätsphänomenen um Kinder, Junge und Alte zu schützen, um Sucht, häuslicher Gewalt und Ehrgehalt vorzubeugen. Derzeit besteht der Landespräventionsrat aus neun Arbeitsgruppen. Unter dem Blickwinkel der Verringerung von Jugendkriminalität ist die Tätigkeit der Arbeitsgruppen „Jugendkriminalität“ und „Gewalt im öffentlichen Raum bei Schülerinnen und Schülern“ hervorzuheben.

An der Schnittstelle zwischen Jugendstrafverfahren und Kriminalprävention anzusiedeln ist die Tätigkeit der Häuser des Jugendrechts in Hessen. In den Häusern des Jugendrechts arbeiten Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe unter Einbeziehung freier Träger der Jugendhilfe „unter einem Dach“. Ziel dieser Kooperation der am Jugendstrafverfahren beteiligten Institutionen ist die Optimierung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit, die Gewährleistung einer schnellen und gründlichen Bearbeitung von jugendstrafrechtlichen Verfahren, die Festsetzung einer angemessenen differenzierenden staatlichen Reaktion auf das Fehlverhalten Jugendlicher und Heranwachsender und eine Verkürzung der Verfahrensdauer. Die besondere Struktur der Zusammenarbeit begünstigt zugleich die Ausprägung von Vertrauensverhältnissen zwischen den Beteiligten, in denen Raum dafür ist, vorhandene (Präventions-)Konzepte fortzuentwickeln oder neue, innovative Maßnahmen der Kriminalprävention umzusetzen.

- b) Präventionsmaßnahmen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport
Die hessische Polizei verfolgt, über die Mitwirkung in den Häusern des Jugendrechts hinaus, im Wesentlichen die folgenden Ansätze:

Jugendkoordinatoren

Gemäß der Rahmenkonzeption für das Aufgabenfeld polizeiliche Jugendarbeit ist in den Polizeipräsidien der Aufgabenbereich der polizeilichen Jugendarbeit und -koordination zentral bei der Abteilung „Einsatz“ angesiedelt und mit mindestens einer Jugendkoordinatorin oder einem Jugendkoordinator besetzt. Bei allen Polizeidirektionen ist zusätzlich eine regionale Jugendkoordinatorin oder ein regionaler Jugendkoordinator eingesetzt. Sie sind auch Ansprechpartner für alle Schulen und fungieren in der Multiplikatoren-Ausbildung für Lehrkräfte, Eltern und Erziehungsverantwortliche.

Jugendsachbearbeiter

Darüber hinaus sind in allen Direktionen zur Reduzierung der Jugendkriminalität speziell ausgebildete Jugendsachbearbeiterinnen oder Jugendsachbearbeiter eingesetzt. Die polizeiliche Jugendarbeit umfasst dabei alle Maßnahmen der Kriminalprävention, der Intervention und der Strafverfolgung unter Beachtung der „Standards für die polizeiliche Prävention in Hessen“. Sie richtet sich an Kinder, Jugendliche und Heranwachsende und hat das Ziel, kriminelles Verhalten zu verhindern sowie die Entwicklungen der Jugendkriminalität frühzeitig zu erkennen und Wege aus der Kriminalität aufzuzeigen und anzustoßen.

Wohnortprinzip

Zur weiteren Optimierung der Bearbeitung von Jugendsachen wurde das polizeiliche Tatortprinzip auf das im § 42 Jugendgerichtsgesetz (JGG) genannte Wohnortprinzip angepasst. Diese Verfahrensweise findet präsidiumsintern und präsidiumsübergreifend Anwendung.

Konzepte zum Umgang mit Jugendkriminalität

Darüber hinaus bestehen noch weitere Konzepte zum Umgang mit Jugendkriminalität, die allesamt Präventionselemente enthalten:

- Besonders auffällige Straftäter unter 21 Jahren (BASU 21),
- Mehrfach- und Intensivtäter (MIT),
- Identifizierung von Mehrfach- und Intensivtätern unterhalb bestehender Konzepte (AG IMIT) sowie
- Besonders auf- und straffällige Ausländer (BasA).

- c) Präventionsmaßnahmen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Soziales und Integration

Die Jugendhilfe leistet grundsätzlich mit allen ihren Leistungen und Aufgaben entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag einen Beitrag zur individuellen und sozialen Entwicklung von jungen Menschen sowie zum Abbau von Benachteiligungen. In diesem Kontext verfolgen spezifische Angebote zur Gewalt- und Kriminalitätsprävention das Ziel, Kindern und Jugendlichen Kompetenzen im Umgang mit Risiken und Gefährdungen zu vermitteln. Ergänzend zu Angeboten auf Ebene der Kommunen und freien Träger wird in Kooperation des Ministeriums für Soziales und Integration, des Ministeriums des Innern und für Sport sowie des Kultusministeriums das Gewaltpräventionsprogramm PiT-Hessen (Prävention im Team) umgesetzt, das Schülerinnen und Schüler der 6. bis 8. Jahrgangsstufe in die Lage versetzen soll, individuell und gewaltfrei auf gewaltbesetzten Situationen des öffentlichen Raums zu reagieren und angemessen zu handeln. Daneben ist die Thematik des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen und die Prävention von Gewalt und Kriminalität auch Gegenstand anderer seitens des Ministeriums für Soziales und Integration geförderter Projekte und Veranstaltungen, beispielsweise der jährlichen Jugendschutzmeetings zu unterschiedlichen Schwerpunkten des gesetzlichen und erzieherischen Jugendschutzes. Im Bereich der stationären Hilfen zur Erziehung wurde auf Initiative des Landes ein intensivpädagogisch-therapeutisches Gruppenangebot für strafunmündige Kinder von zehn bis 13 Jahren eingerichtet. Zielgruppen sind Kinder mit multiplen Problemlagen, zu denen auch eine hohe Delinquenz gehören kann. Eine weitere Initiative zur Stärkung von Resilienz und zum Schutz von jungen Menschen vor Gewalt ist die vom Ministerium für Soziales und Integration geförderte Kampagne #1coolermove (www.1coolermove.de). #1coolermove ist ein Online Tool, um mit Jugendlichen über Themen wie Ausgrenzung, Mobbing, Diskriminierung und Zivilcourage ins Gespräch zu kommen. Die Teilnehmenden werden interaktiv in einem Multiple-Choice-Test durch Fragen an Themen wie Sexismus, Rassismus, Homophobie oder Gewalt herangeführt. Am Ende stehen Verhaltenstipps im Falle des Miterlebens von Gewalt. Weiterführende Links leiten darüber hinaus zu Unterstützungsangeboten. Dieses Tool wird seit Jahren kontinuierlich weiterentwickelt und in der Mädchen- und Jungenarbeit erfolgreich eingesetzt. Daneben wird im Rahmen der Initiative auch eine Workshopreihe für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren gefördert, mit dem Ziel, sozialen Fachkräften das Tool für die Jugendsozial- oder Schulsozialarbeit näherzubringen.

d) Präventionsmaßnahmen im Zuständigkeitsbereich des Kultusministeriums

Gewaltpräventionsprojekte und -programme sind durch das Kultusministerium in den vergangenen Jahren kontinuierlich ausgebaut worden. Sie haben unter anderem die Stärkung der Persönlichkeit von Schülerinnen und Schülern, die Verbesserung der Selbstreflexion sowie den Ausbau von Konfliktfähigkeit zum Ziel, schließen aber auch Maßnahmen ein, die sich an Lehrkräfte und Bedienstete sowie die Schulgemeinde insgesamt richten. Dafür werden Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte, etwa im Rahmen der Beratungs- und Fortbildungsangebote des hessenweiten Projekts „Gewaltprävention und Demokratielernen (GuD)“, qualifiziert, partizipative und die Sozialkompetenz fördernde Prozesse zu initiieren und zu begleiten.

Durch die seit der Novellierung des Hessischen Schulgesetzes gemäß § 3 Abs. 9 geltende Verpflichtung aller Schulen, Schutzkonzepte gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch zu entwickeln, wurde das Themenfeld der schulischen Gewaltprävention weiter gestärkt. Zentrales Element dieser Schutzkonzepte ist eine partizipativ angelegte gewaltpräventive Arbeit auf allen Ebenen des Schullebens.

Informationen und Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Vorfällen in unterschiedlichen Deliktbereichen werden Lehrkräften und schulischen Bediensteten im Rahmen verschiedener Handreichungen bereitgestellt. Allen Lehrkräften und Schulen steht etwa die landesweite „Handreichung zum Umgang mit sexuellen Übergriffen im schulischen Kontext“ zur Verfügung, die unter anderem Handlungspläne für verschiedene Verdachtsszenarien sexueller Übergriffe enthält. Diese schließen auch Übergriffe von Schülerinnen und Schülern untereinander sowie durch Schülerinnen und Schüler auf Beschäftigte der Schulen mit ein. Die Handreichung befindet sich aktuell in der Überarbeitung.

Das Netzwerk gegen Gewalt stellt den Schulen und der Öffentlichkeit Informationen und Handreichungen zur Mobbingprävention und -intervention zur Verfügung, so zum Beispiel die Broschüre „Mobbing. Ein Wegweiser zur Mobbingprävention und Mobbingintervention in Hessen“, die auch von Lehrkräften genutzt werden kann. Die Handreichung „Nein zu Mobbing. Hinsehen-Handeln-Helfen. Möglichkeiten einer wirksamen Mobbingprävention und Mobbingintervention“ wurde im Oktober 2022 an alle Schulen versandt und hat zum Ziel, Schulen und pädagogische Fachkräfte bei der Auswahl wissenschaftlich evaluierter und nachhaltig wirksamer Programme und Einzelmaßnahmen zu unterstützen.

Weiterhin steht die Handreichung „Jugenddelinquenz“ des Netzwerks gegen Gewalt zur Verfügung. In dieser werden Informationen und Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Vorfällen in verschiedenen Deliktbereichen sowie zur institutionsübergreifenden Zusammenarbeit bei der Prävention, Intervention und Repression vorgestellt. Die Handreichung befindet sich ebenfalls in der Überarbeitung. Als weitere Handreichungen für Lehrkräfte sind die Broschüre „Grundrechtsklarheit, Wertevermittlung, Demokratieerziehung“ sowie die Handreichung zum Jugendmedienschutz zu nennen. Letztere wird mittlerweile durch ein ausführliches Informationsangebot zu Fragen digitaler Gewaltphänomene und zum Jugendmedienschutz ergänzt, das die Beratungsstelle Jugend und Medien Hessen zur Verfügung stellt.

Frage 4. Gibt es regionale Unterschiede in der Anwendung des Jugendstrafrechts in Hessen?

a) Wenn ja: Wie erklärt die Landesregierung diese Unterschiede?

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse zu einer regional unterschiedlichen Anwendung des Jugendstrafrechts vor.

Wiesbaden, 2. August 2023

Prof. Dr. Roman Poseck